



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0006/14/4.1.6

23. Mai 2014

**Evonik Degussa GmbH
Paul-Baumann-Straße 1
45772 Marl**

**Wesentliche Änderung der Alkylchlorid-Anlage
(Anlagen-Komplex 0205 / Antrag 2-755)**

Änderungen in der Alkylchlorid-Anlage (Mehrzweckanlage)

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	4
III.1 Allgemeine Festsetzungen	4
III.2. Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brand- schutz.....	5
III.3 Immissionsschutz	5
III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft	7
III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	7
III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	7
III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	7
III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora	8
IV. Hinweise.....	8
V. Begründung.....	9
V.1 Sachverhaltsdarstellung	9
V.2 Genehmigungsverfahren.....	9
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	11
V.4 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG).....	12
V.5 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG).....	13
V.6 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG).....	13
V.7 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)	13
V.8 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG): Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)	14
V.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)	14
V.10 Rechtliche Begründung der Entscheidung	15
VI. Kostenentscheidung.....	15
VII. Rechtsmittelbelehrung	17
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	18
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	19

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.6 Verfahrensart G des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Alkylchlorid-Anlage (AK-Nr. 0205),

die der Herstellung und Aufarbeitung von Alkylchloriden dient, durch

- Umstellung des Verfahrens zur Herstellung von Crotylchlorid von einem Batchbetrieb auf einen Semibatchbetrieb (Mehrzweckanlage),
- Umstellen einer Physisorption zur Reduzierung von organischen Bestandteilen im Abgas auf eine Chemiesorption (Mehrzweckanlage),
- die Abgase der Mehrzweckanlage werden der Produktrückgewinnung zugeführt und nach Reinigung über die Quelle (Q-Nr. 0000205019) abgegeben. An dieser Quelle erfolgt eine Anpassung an die TA Luft durch explizites Aufführen der Parameter 1,3-Butadien und HCl in dieser Genehmigung,
- Anpassung der sicherheitstechnischen Betrachtung der Teilanlagen (TA) 100, 200 und 300

und **zum Betrieb der geänderten Anlage** erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Straße. 1, Gemarkung Marl, Flur 53, Flurstück 17 errichtet sowie betrieben werden.

I.1 Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- keine.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht daher unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag umfasst im Wesentlichen

- die Umstellung des Verfahrens zur Herstellung von Crotylchlorid von einem Batch auf einen Semi-Batch-Betrieb (in der Mehrzweckanlage, Betriebseinheit (BE) 2, Bau 203),
- Umstellen einer Physisorption zur Reduzierung von organischen Bestandteilen im Abgas auf eine Chemiesorption (Mehrzweckanlage BE 2, Bau 203),
- die Abgase der Mehrzweckanlage werden der Produktrückgewinnung (BE 4, Bau 203) zugeführt und nach Reinigung über die Quelle (Q-Nr. 0000205019) abgegeben. An dieser Quelle erfolgt eine Anpassung an die TA Luft durch explizites Aufführen der Parameter 1,3-Butadien und HCl in dieser Genehmigung (siehe Formular 4 des Antrages),
- Anpassung der sicherheitstechnischen Betrachtung der Teilanlagen (TA) 100, 200 und 300.

Durch die geplanten Vorhaben ergeben sich keine Kapazitätsänderungen in der Alkylchlorid-Anlage.

Die Antragsunterlagen (1 Ordner), die in der Anlage I zum Bescheid aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Die Nebenbestimmungen aus vorab genehmigten Bescheiden (siehe hierzu Formular 1, Blatt 3, Seite 3 des Antrages), gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

III.2. Festsetzungen hinsichtlich des Baurechtes und zum vorbeugenden Brandschutz

III.2.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.3 Immissionsschutz

III.3.1 Emissionsgrenzwerte

III.3.1.1 Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Emissionsquelle E-3 (E-Quellen-Nr. 0000205019) dürfen reingasseitig folgende Massenstrom je Stoff – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Luft verunreinigender Stoff	Massenstrom
Chlorwasserstoff angegeben als Cl (HCl)	0,03 kg/h
Organische Stoffe – angegeben als Gesamtkohlenstoff (C_{ges})	0,10 kg/h
Summe organischer Stoffe – Klasse III nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft 2002 (hier 1,3-Butadien)	0,5 g/h

III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

III.3.2.1 Die Emissionen an Luft verunreinigenden Stoffen an der Emissionsquelle E 3 (E-Quellen-Nr. 0000205019) sind im Juli 2014 durch Messungen - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten durchzuführen. Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 -Messplanung- und 5.3.2.3 - Messverfahren- sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.

Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 von Januar 2008 maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt. Die Wiederholungsmessungen können unter Beachtung der Nebenbestimmung IV.3.2.2 von einer Sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist - unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten, durchgeführt werden.

Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z. B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.

Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

- III.3.2.2 Die wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Emissionsquelle E 3 (E-Quellen-Nr. 0000205019) werden von einem amtlich anerkannten Sachverständigen durchgeführt. Alternativ hierzu können die Messungen auch unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist, durchgeführt werden. Die Messungen sind entsprechend Ziffer 5.3 ff. TA Luft 2002 durchzuführen.

Der Immissionsschutzbeauftragte hat die Termine der wiederkehrenden Messungen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 sobald wie möglich im Voraus mitzuteilen. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind der Bezirksregierung unmittelbar durch den Sachverständigen oder den Immissionsschutzbeauftragten zu übersenden.

Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder die gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gemäß Ziffer 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.

III.3.3 Lärmschutz

- III.3.3.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.3.4 Sonstiger Immissionsschutz

- III.3.4.1 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Alkylchlorid-Anlage ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Erhalt der Genehmigung unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.
- III.3.4.2 Bei der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die Alkylchlorid-Anlage sind insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, das heißt, "wie gebaut und betrieben" zu berücksichtigen.
 - Die Tabelle 2.1 ist bezogen auf das Stoffinventar anzupassen.
 - Das Kapitel 4 ist bezogen auf das Verfahren und die Anlagenbeschreibung in der Teilanlagen 100, 200, 300 sowohl textlich als auch in den entsprechenden Fließbildern, Aufstellungsplänen und der Apparatelite anzupassen.
 - Das Kapitel 7 ist um die neuen sicherheitsrelevanten Anlageteile zu ergänzen.
 - Die Gefahrenquellen und störfallverhindernden Maßnahmen, die sich aus dem Vorhaben ergeben, sind im Kapitel 8 anzupassen. Hier sind auch Gefahrenquellen aufzunehmen, die sich aus dem An- und Abfahrbetrieb ergeben können.
 - Die Hauptabsperrarmatur ist als schadensbegrenzende Armatur im Kap. 11 aufzuführen.

III.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallwirtschaft

- III.4.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.5 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

- III.5.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.6 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- III.6.1 Wird der Betrieb der Alkylchlorid-Anlage endgültig eingestellt, so ist diese innerhalb eines Jahres nach Stilllegung zu reinigen und vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und die Rohrleitungen sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.

III.7 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

- III.7.1 Keine Nebenbestimmungen.

III.8 Festsetzungen hinsichtlich des Arten- und Habitatschutzes für Fauna und Flora

III.8.1 Keine Nebenbestimmungen

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.2 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- IV.3 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der

Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Degussa GmbH betreibt im Chemiepark Marl die Alkylchlorid-Anlage (AK-Nr. 0205) zur Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen, insbesondere Alkylchlorid. Das Vorhaben in der Alkylchlorid-Anlage umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- die Umstellung des Verfahrens zur Herstellung von Crotylchlorid von einem Batch auf einen Semi-Batch-Betrieb (in der Mehrzweckanlage, Betriebseinheit (BE) 2, Bau 203)
- Umstellen einer Physisorption zur Reduzierung von organischen Bestandteilen im Abgas auf eine Chemiesorption (Mehrzweckanlage BE 2, Bau 203),
- die Abgase der Mehrzweckanlage werden der Produktrückgewinnung (BE 4, Bau 203) zugeführt und nach Reinigung über die Quelle (Q-Nr. 0000205019) abgegeben. An dieser Quelle erfolgt eine Anpassung an die TA Luft durch explizites Aufführen der Parameter 1,3-Butadien und HCl in dieser Genehmigung (siehe Formular 4 des Antrages),
- Anpassung der sicherheitstechnischen Betrachtung der Teilanlagen (TA) 100, 200 und 300.

Durch die geplanten Vorhaben ergeben sich keine Kapazitätsänderungen in der Alkylchlorid-Anlage.

V.2 Genehmigungsverfahren

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderungen der Alkylchlorid-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die Alkylchlorid-Anlage ist der Nr. 4.1.6, Verfahrensart "G" des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und somit grundsätzlich gemäß § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig. Darüber hinaus ist sie eine Anlage nach Artikel 10 der IED-Richtlinie.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Gemäß Erlass des MKULNV vom 09.07.2013, Az.: V-2, gilt die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Alkylchlorid-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum UVPG genanntes Vorhaben. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls („A“, Spalte 2). Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a - c und 3e UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 21.02.2014 in der WAZ – Ausgabe Marl, in der Recklinghäuser Zeitung, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 20.12.2013 hat die Evonik Industries AG in Ihrem Namen und Auftrag die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der Alkylchlorid-Anlage beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 18.12.2013 wurde am 20.12.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass nach Ergänzung mit Eingang vom 20.12.2013 der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war. Die Antrags-

unterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden gemäß § 11 der 9. BImSchV die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz)
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die Beurteilung ergibt, dass dem Betrieb der geänderten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. III. aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

V.4 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Der Anlagenbetreiber beantragt im vorliegenden Genehmigungsverfahren an der Quelle E 3 (Q-Nr. 0000205019) die Emissionen über den Massenstrom zu begrenzen (siehe hierzu Antrag Formular 4, Blatt 1, Seite 1).

Die genehmigten Stoffe der Emissionsquelle E 3 (Q-Nr. 0000205019) sind in dieser Form nicht mehr TA-Luft konform und müssen angepasst werden. Bei der Definition der Abgaszusammensetzung an der Quelle E 3 (Q-Nr. 0000205019) waren die Einzelstoffe nicht explizit aufgeführt, diese wird hiermit angepasst.

Die Einzelstoffe an o.g. Quelle E 3 sind:

- Gesamtkohlenstoff $C_{\text{ges.}}$ (TA-Luftziffer 5.2.5) mit einer Massenstrombegrenzen von 0,10 kg/h
- 1,3-Butandien (TA-Luftziffer 5.2.7.1.1, Klasse III) mit einer Massenstrombegrenzen von 0,5 g/h und
- Chlorwasserstoff (HCl nach TA Luft Ziffer 5.2.4, Klasse III) Massenstrombegrenzen von 0,03 kg/h.

Die Massenstrombegrenzung der Einzel-Parameter darf nur als Genehmigungswert festgelegt werden, wenn der Betreiber bei seiner Anlage belegt, dass der jeweilige Einzel-Parameter in Summe aller Quellen nicht die Massenstrombegrenzung der TA Luft überschreitet. Diese ist hat der Betreiber bereits mit der Anzeige A-474 gemäß § 15 BImSchG (Az. A15-500.0048/08) dargestellt und mit einem Schreiben vom 08.04.2014 bestätigt.

Die Nebenbestimmungen III.3.1.1, III 3.2.1 und III 3.2.2 konkretisieren die Emissionsbegrenzungen und die einschlägigen Messungen.

Schallschutz und Erschütterungen

Änderungen bezüglich des Gesamtschallleistungspegels sind mit dem Vorhaben nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Nebenbestimmungen waren hier nicht aufzunehmen, da der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 24.10.2013 (Az. V-2) die Regelung vorgibt, dass in Genehmigungsbescheiden (Änderungsgenehmigungsverfahren) nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

Aufgrund der Art der Anlage sind Erschütterungen nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund der geschlossenen Ausführung der Anlage und der geringen Massenströme sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.5 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Änderungen bezüglich der Abfallsituation sind mit dem Vorhaben nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Nebenbestimmungen waren hier nicht aufzunehmen, da der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 24.10.2013 (Az. V-2) die Regelung vorgibt, dass in Genehmigungsbescheiden (Änderungsgenehmigungsverfahren) nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

V.6 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Änderungen bezüglich der Energienutzung sind mit dem Vorhaben nicht verbunden und sind auch nicht Gegenstand des Antrages. Nebenbestimmungen waren hier nicht aufzunehmen, da der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom 24.10.2013 (Az. V-2) die Regelung vorgibt, dass in Genehmigungsbescheiden (Änderungsgenehmigungsverfahren) nur Regelungen aufgenommen werden, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen auf die bestehende Anlage beziehen.

V.7 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallenden Spülflüssigkeiten und Abfällen sowie der Demontage und dem Abbruch der Anlage.

Die in der Nebenbestimmungen III.6.1 geregelte unverzügliche Reinigung und Entleerung der Anlage bei Stilllegung bzw. Teilstilllegung dient dem Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 des 9. BImSchV), da das im Antragaufgeführte Kapitel (siehe Seite 15 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung) nicht konkret genug ist (keine zeitliche Angabe zur Restentleerung, etc.).

V.8 Rechtsverordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Der Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung, für den ein anlagenspezifischer Sicherheitsbericht mit Stand von März 2010 vorliegt. Den Antragsunterlagen liegt ein Teilsicherheitsbericht (TSIBE) bei, der die Herstellung von Crotylchlorid (TA-300) und Octylchlorid (TA-100, TA-200 und TA-300) betrachtet. Diese Ergänzung war nötig, da die vorabgenannten Stoffe (Crotylchlorid und Octylchlorid) durch eine neue Einstufung in den Sicherheitsdatenblättern nun die Eigenschaft umweltgefährlich aufweisen. Diese Bereiche (TA-100, TA-200 und TA-300) werden nun detailliert im Sicherheitsbericht betrachtet.

Einschlägige Nebenbestimmungen zur 12. BImSchV sind unter III.3.4.1 und III.3.4.2 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden.

V.9 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.9.1 Bodenschutz

Der Bodenschutz muss in diesem Verfahren nicht betrachtet werden, da es keinen Eingriff in den Boden gibt. Auch wurde im Rahmen des Verfahrens kein Bauantrag für z.B. Fundament oder ähnliches eingereicht.

V.9.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

Bei der Chemiesorption handelt es sich um eine HBV-Anlage, die mit einer Ableitfläche aus flüssigkeitsundurchlässigem und beständigem Beton oder Edelstahl versehen ist. Dieses wurde mit der Mitteilung M-109 (Az. 4811-03 vom 09.03.1980 gemäß § 16 BImSchG - alt) durch den Betreiber angezeigt.

Veränderungen der Abwassermengen und Abwasserzusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht, so dass es keiner Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

V.9.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) geprüft und verneint. Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderungen der Alkylchlorid-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist nicht erforderlich.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.9.4 Bauplanungsrecht/Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück ist nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Marl innerhalb einer gewerblichen Baufläche gelegen. Es liegt ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 94b gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl mit der Auswei-

sung als Industriegebiet - GI - vor. In planungsrechtlicher und bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen durch die Stadt Marl gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Antragsunterlagen ergaben, dass das Vorhaben keiner Baugenehmigung bedarf (siehe hierzu Stellungnahme der Stadt Marl vom 19.03.2014, Az. 63-00178-14-51).

V.9.5 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Das Dezernat 55 (Arbeitsschutz) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligt und hatte keine ergänzenden Nebenbestimmungen für diese Genehmigung formuliert (siehe Schreiben von 25.02.2014, Az.55.2-G54/14 th-gol).

V.10 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II. sind die Veränderungen aufgeführt. In Abschnitt III. sind die relevanten Nebenbestimmungen aufgeführt. In Abschnitt IV. sind Hinweise aufgeführt.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Diese werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 120.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.a	bis zu 500.000,00 €	
	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$	
	$500 + 0,005 \times (120.000 - 50.000)$	850,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30 % vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.



$$850,00 \text{ €} * 0,3 = 255,00 \text{ €}$$

$$850,00 \text{ €} - 30 \% = 850,00 \text{ €} - 255,00 \text{ €} = 595,00 \text{ €}$$

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 Gebühren folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100,00 € bis 500,00 € vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als mittel angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Gemäß § 4 AVerwGebO NRW wird auf halbe oder volle Beträge nach unten abgerundet. Somit verbleiben gerundet Gebühren aus 15a.1.1 in Höhe von **895,00 €**

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	44,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	352,00 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	121,67 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt 1.412,67 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
IBAN: DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC: WELADEDDE
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086EDEGUSSA**
Zahlungsgrund: BImSchG 500-53.0006/14/4.1.6

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Wichmannn

Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0006/14/4.1.6

1.	Anschreiben vom 20.12.2013	1 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
3.	Formular 1	4 Blatt
4.	Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2	1 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	15 Blatt
6.	Formulare 3 und 4	5 Blatt
7.	Apparateliste	5 Blatt
8.	Teilsicherheitsbericht	19 Blatt
9.	Fließbilder	6 Blatt
10.	Protokoll FFH mit Lageplan	9 Blatt
11.	Ex-Zonenplan	1 Blatt
12.	Sicherheitsdatenblätter	58 Blatt
13.	Werklageplan	1 Blatt

Anlage II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0006/14/4.1.6

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 998)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
EMAS PrivilegV	Verordnung über immissionsschutz- und abfallrechtliche Überwachungserleichterungen für nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierte Standorte und Organisationen (EMAS-Privilegierungs-Verordnung) vom 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1019)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)

IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

BVT-Merkblatt: organische Feinchemikalien